Fusionsvertrag

für

die Einwohnergemeinden Bettenhausen und Bollodingen

2. Juni 2010

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden BETTENHAUSEN und BOLLODINGEN beschliessen gestützt auf Artikel 4 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden Fusionsvertrag:

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Die Einwohnergemeinden Bettenhausen und Bollodingen vereinbaren, dass sie sich zur neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen zusammen schliessen.

Inhalt des Vertrags

Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:

a) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Bettenhausen und Bollodingen,

b) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,

c) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,

d) der Name und das Wappen der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen,

e) die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen nach dem Zusammenschluss,

f) die öffentlichen Aufgaben und Abgaben,

g) die Überführung der Organe und des Personals der Einwohnergemeinde Bettenhausen in die neue Einwohnergemeinde Bettenhausen,

h) der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen der Einwohnergemeinden Bettenhausen und Bollodingen auf die neue Einwohnergemeinde Bettenhausen,

i) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden,

k) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden.

Treuepflicht

Art. 3 [1] Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

[2] Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.

[3] Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich

a neue Aufgaben übernehmen,

b Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,

c erhebliche Investitionen tätigen.

Inventare

Art. 4 Die folgenden in den Anhängen aufgeführten Inventare bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

a) Inventar der bestehenden Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden unter Angabe von deren Weitergeltung, Aufhebung oder Anpassung nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss (**Anhang 3**),
b) Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 4**),
c) Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen (**Anhang 5**),
d) Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 6**).
e) Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 7**),
f) Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen) (**Anhang 8**),
g) der Finanzplan inkl. geplante Investitionen der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen für die Jahre 2010 – 2015 (**Anhang 9**).

2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen

Art. 5 [1] Der vorliegende Fusionsvertrag und das Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.

[2] Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag und das Organisationsreglement finden in den vertragschliessenden Gemeinden am selben Tag statt.

[3] Eine zustimmende Gemeinde bleibt während sechs Monaten nach der Abstimmung an diesen Fusionsvertrag gebunden.

[4] Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Gemeinde bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen. In diesem Fall tritt das neue Organisationsreglement nicht in Kraft.

[5] Wird das neue Organisationsreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, sind die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten innert vier Monaten ein überarbeitetes Reglement zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

Art. 6 [1] Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bettenhausen und Bollodingen wird am 1. Januar 2011 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern.

[2] Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die neue Einwohnergemeinde Bettenhausen die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden an (Gesamtnachfolge).

Vermögensübergang; Haftung

Art. 7 [1] Die Vermögen der vertragschliessenden Gemeinden gehen auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (1. Januar 2011) mit allen Aktiven und Passiven auf die neue Einwohnergemeinde Bettenhausen über.

[2] Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Einwohnergemeinde Bettenhausen gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

Vollzug

Art. 8 [1] Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

[2] Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

[3] Nach 1. Januar 2011 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen.

3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden/Burgergemeinden

Art. 9 Die Kirchgemeinden und Burgergemeinden sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände

Art. 10 Die neue Einwohnergemeinde Bettenhausen tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden in bestehenden Gemeindeverbänden an (Anhang 5).

Schulgemeinde Bettenhausen-Bollodingen

Art. 11 [1] Der Gemeindeverband „Primar- und Realschule Bettenhausen-Bollodingen" wird auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Bettenhausen und Bollodingen zur neuen Gemeinde Bettenhausen automatisch aufgelöst.

[2] Das Vermögen des Gemeindeverbandes „Primar- und Realschule Bettenhausen-Bollodingen" geht mit Aktiven und Passiven auf die neue Einwohnergemeinde Bettenhausen mit Wirkung auf den 1. Januar 2011 über.

[3] Im 1. Quartal 2011 ist die Gründung des neuen Gemeindeverbandes „Schulverband Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen" vorgesehen. Die neue Einwohnergemeinde Bettenhausen entscheidet über den Beitritt an der 1. Gemeindeversammlung im 1. Quartal 2011.

[4] Die bisherigen Schulkommissionsmitglieder des Gemeindeverband „Primar- und Realschule Bettenhausen-Bollodingen" gelten bis zur Einsetzung des neuen Gemeindeverbandes „Schulverband Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen" oder bis spätestens am 31.12.2011 als gewählt und behalten ihre bisherige Funktion mit allen Rechten und Pflichten für das Schuljahr 2010/11 bei.

[5] Die nötigen Vorbereitungshandlungen (Übernahme der Lehrkräfte, Neuanstellungen, Miete von Räumlichkeiten, usw.) für das Schuljahr 20110/12 kann der neue Schulverband Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen bereits vor dem 1. August 2011 tätigen. Für das Schuljahr 2011/12 übernimmt der neue Schulverband die ihm im Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben dann vollumfänglich.

[6] Falls die Gründung des neuen Gemeindeverbandes „Schulverband Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen" per 01.08.2011 nicht zustande kommt, erlässt die neue Gemeinde Bettenhausen bis spätestens 31.12.2011 die rechtlichen Grundlagen für die Schulorganisation.

4. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen

Art. 12 [1] Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Bettenhausen.

[2] Die Ortsteile tragen die Namen Bettenhausen und Bollodingen.

[3] Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.

Gebiet

Art. 13 Die neue Einwohnergemeinde Bettenhausen umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Bettenhausen und Bollodingen.

Grenzen

Art. 14 [1] Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen.

[2] Der Grenzverlauf ist im **Anhang 1** kartografisch dargestellt.

Wappen

Art. 15 Das Wappen der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen ist im **Anhang 2** dargestellt.

5. Organisation der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen nach dem Zusammenschluss

Organe

Art. 16 Die Organe der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen sind:

a) die Stimmberechtigten handelnd als Gemeindeversammlung,
b) der aus 5 Mitgliedern bestehende Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
c) die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
e) das Rechnungsprüfungsorgan.

Aufgaben

Art. 17 [1] Die neue Einwohnergemeinde Bettenhausen erfüllt grundsätzlich die Aufgaben, die durch die vertragschliessenden Gemeinden wahrgenommen worden sind.

[2] Das Nähere regelt das Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen.

Zuständigkeiten

Art. 18 Die Einzelheiten der Zuständigkeitsordnung sind im Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen geregelt.

6. Überführung der Organe und des Personals

Organe

Art. 19 [1] Die Amtsdauer der Organe der vertragschliessenden Gemein-

den endet mit der Bestellung der Organe der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen gemäss den Bestimmungen im Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen.

[2] Die bisherigen Organe der vertragschliessenden Gemeinden behalten ihre Zuständigkeiten innerhalb der alten Grenzen bis zur Bestellung der Organe der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in diesem Fusionsvertrag und im Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen.

[3] Nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch den Grossen Rat des Kantons werden nach Massgabe des Organisationsreglements der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Art. 6) gewählt:

a die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen,

b die Mitglieder des Gemeinderats der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen.

[4] Für die Wahlen nach Absatz 3 bilden die vertragschliessenden Gemeinden einen Wahlkreis. Wählbar und wahlberechtigt sind die in den vertragschliessenden Gemeinden stimmberechtigten Personen.

[5] Die übrigen Organe der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen werden nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss nach Massgabe des Organisationsreglements der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen gewählt.

[6] Das Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen enthält die nötigen Übergangsregelungen.

Personal; Pensionskasse

Art. 20 [1] Das Personal der vertragschliessenden Einwohnergemeinden wird durch die neue Einwohnergemeinde Bettenhausen unter Wahrung eines lohnmässigen Besitzstandes übernommen.

[2] Die neue Einwohnergemeinde Bettenhausen übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der bisherigen Gemeinde Bettenhausen.

[4] Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Bettenhausen.

7. Jahresrechnung und Voranschlag

Genehmigung der letzten Rechnung

Art. 21 [1] Die Prüfung der Jahresrechnungen 2010 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die jeweils zuständigen bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Gemeinden.

[2] Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2010 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen.

Voranschlag

Art. 22 [1] Der Voranschlag der Laufenden Rechnung für das Jahr 2011 sowie der Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2015 werden durch die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

[2] Die Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen

genehmigen den Voranschlag der Laufenden Rechnung einschliesslich die Anlage der obligatorischen sowie der Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2011 an der ersten Versammlung im Jahr 2011 nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen.

8. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte

Art. 23 Die neue Einwohnergemeinde Bettenhausen führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen

Art. 24 Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Bettenhausen und Bollodingen zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern.

Anwendbares Recht

Art. 25 Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Kostenverteiler

Art. 26 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden bis zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31.12.2009 der vertragschliessenden Gemeinden aufgeteilt.

Rücktritt vom Vertrag

Art. 27 [1] Eine vertragschliessende Gemeinde kann vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Stimmberechtigten dieser Gemeinde dies beschliessen.

[2] Nach der Genehmigung des Vertrages durch den Grossen Rat des Kantons Bern ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Art. 28 Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die oder der im kantonalen Recht bezeichnete Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter zuständig.

Eintritt der Rechtswirkungen

Art. 29 [1] Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft.

[2] Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Erlasse: Grundsatz

Art. 30 [1] Bis zum Inkrafttreten der Erlasse der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen gelten die im Anhang 3 bezeichneten Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden als Rechtsgrundlagen der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen. Massgebend ist die im Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrags gültige Fassung der betreffenden Erlasse.

[2] Die Zuständigkeit für Änderungen dieser Erlasse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung im Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen.

[3] Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden gelten nur insoweit wei-

ter, als sie diesem Vertrag und dem Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen nicht widersprechen.

Raumplanung und baurechtliche Grundordnung

Art. 31 [1] Die baurechtlichen Grundordnungen der vertragschliessenden Gemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen, für das gesamte Gebiet der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen gültigen baurechtlichen Grundordnung.

Abgaben und Gebühren

Art. 32 [1] Die Steueranlage für das Jahr 2011 wird durch die Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss festgelegt.

[2] Für die übrigen Abgaben gelten nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss die abgaberechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Bettenhausen, insbesondere das Gebührenreglement vom 04.12.2002

Salvatorische Klausel

Art. 33 [1] Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, ist sie umgehend durch eine rechtmässige Bestimmung zu ersetzen.

[2] Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; 23 und 52 Abs. 3 GG)

****

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Bettenhausen
am 2. Juni 2010

Namens der Einwohnergemeinde Bettenhausen
Der Präsident: Der Sekretär:

Fritz Hebeisen Hans Peter Steiner

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Bollodingen
am 2. Juni 2010

Namens der EinwohnergemeindeBollodingen
Der Präsident: Die Protokollführerin:

Andreas Rhyn Maja Zuber

Genehmigt durch die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern:

GENEHMIGT
Datum: 10.08.2010
Der Grosse Rat
des Kantons Bern
Justizkommission

Anhänge zum Fusionsvertrag:

1. Anhang Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
2. Anhang Gemeindewappen der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen
3. Anhang Inventar der bestehenden Erlasse und Beschlüsse der vertragschliessenden Gemeinden (mit Angabe von deren Weitergeltung, Aufhebung oder Anpassung nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss)
4. Anhang Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden
5. Anhang Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen
6. Anhang Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden
7. Anhang Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden
8. Anhang Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen)
9. Anhang Finanzplan inkl. geplante Investitionen der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen für die Jahre 2010 -2015

Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen

GEMEINDEN BETTENHAUSEN / BOLLODINGEN

Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenze

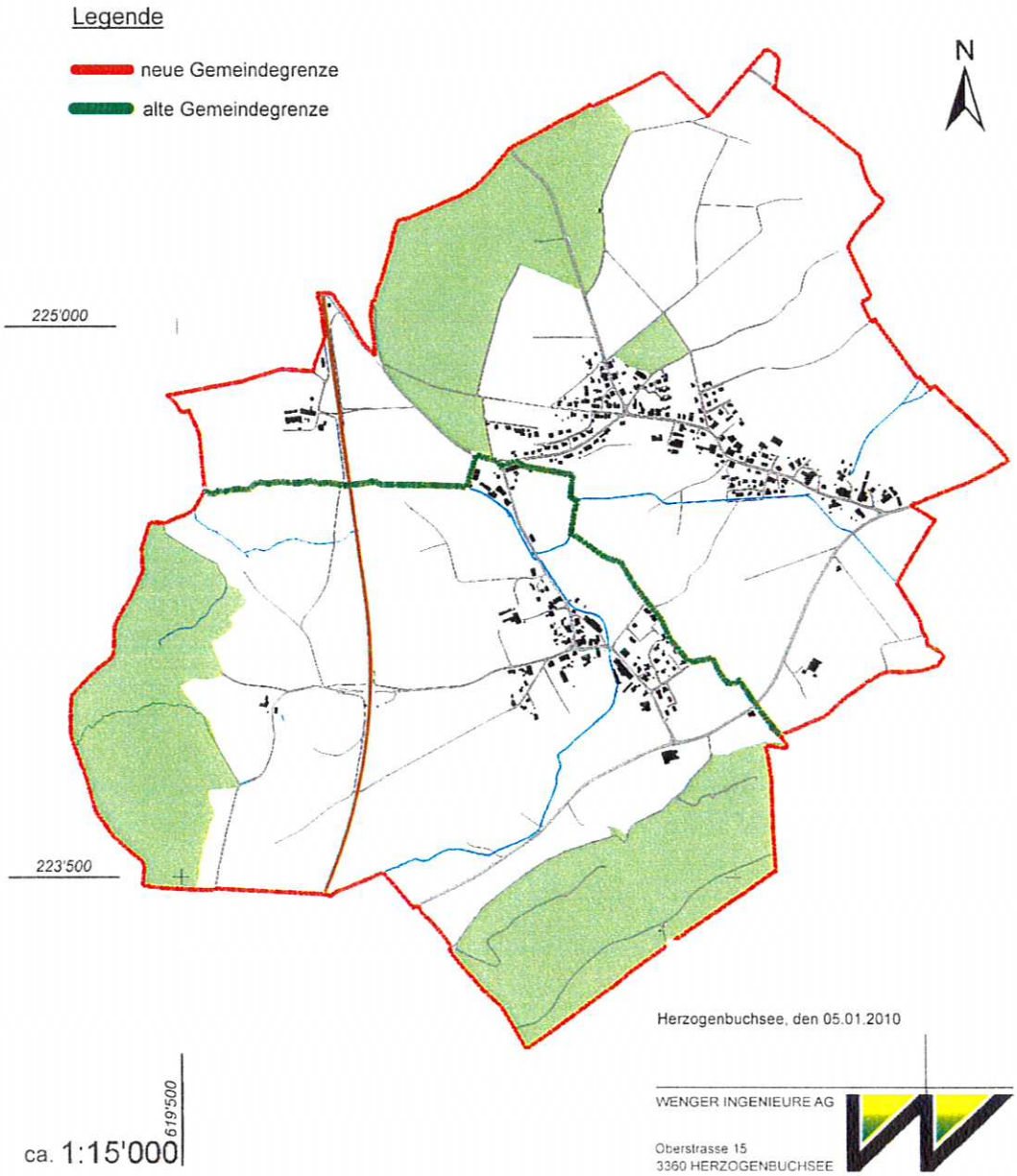

Anhang 2: Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Bettenhausen

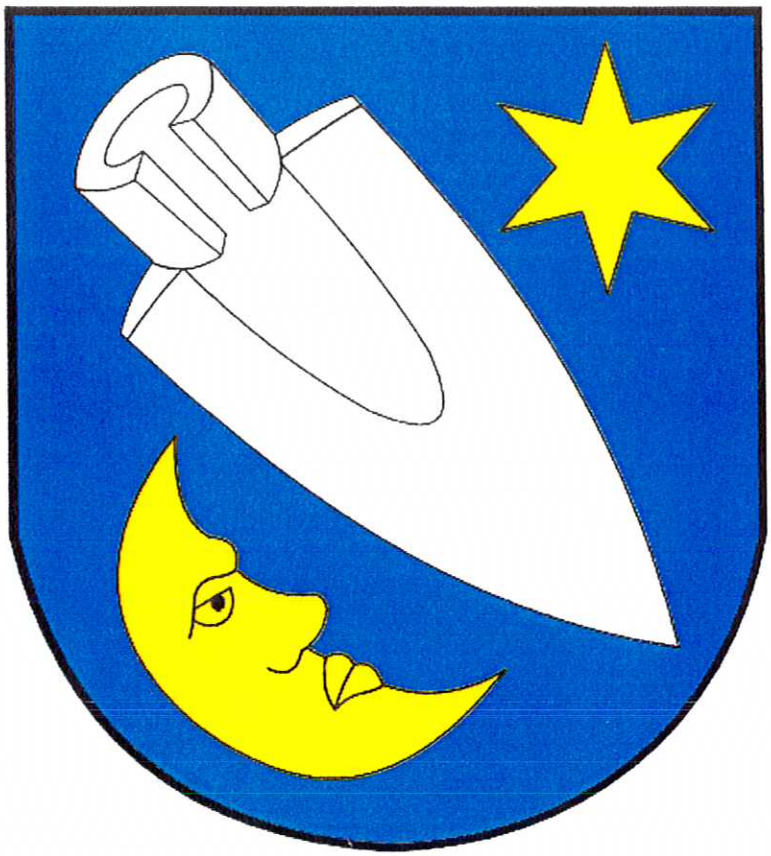

Anhang 3: Inventar der bestehenden Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden (inkl. Angabe von deren Weitergeltung, Aufhebung oder Anpassung nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss)

A. Einwohnergemeinde Bettenhausen

Titel	*Datum*	*Weitergeltung / Aufhebung / Anpassung nach Zusammenschluss*	*Bemerkungen*
Organisationsreglement	22.01.2003	Aufhebung per 31.12.2010	Aufgehoben per 1.1.2011.
Organisationsverordnung	01.01.2003	Weitergeltung bis zur Anpassung nach Zusammenschluss	Anpassung nach 01.01.2011
Personalreglement	01.07.2007	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011
Entschädigungsverordnung	01.01.2008	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011
Verordnung über die Berechtigungsregeleung GERES/ZPV	01.01.2004	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011
Gebührentarif für die Feuerungskontrolle	07.06.2006	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011
Abwasserentsorgungsreglement mit und Gebührenverordnung	06.06.2001	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011
Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement	06.06.2001	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011
Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement	14.06.2001	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011
Antennenreglement	07.12.1994/ 07.06.2006	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011
Gebührentarif zum Antennenreglement	01.01.2005	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011
Baureglement	24.08.1995	Weitergeltung innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen	Gilt innerhalb der alten Grenzen bis zum Inkrafttreten einer neuen baurechtlichen Grundordnung (Art. 31 Fusionsvertrag).
Elektrizitätsversorgungsreglement mit Konzessionsvertrag	07.12.2005	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011
Abfallreglement	03.04.1992	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011
Gebührentarif zum Abfallreglement	03.04.1992/ 26.11.2001	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011
Gebührenreglement	04.12.2002	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011
Gebührenverordnung	01.01.2003	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011
Reglement über die Liegenschaftssteuer	05.12.2001	Weitergeltung	Anpassung wenn nötig nach 01.01.2011

B. Einwohnergemeinde Bollodingen

Titel	*Datum*	*Weitergeltung / Aufhebung / Anpassung nach Zusammenschluss*	*Bemerkungen*
Organisationsreglement	24.01.2003	Aufhebung per 31.12.2010	
Organisationsverordnung	01.01.2003	Aufhebung per 31.12.2010	
Personalreglement	01.07.2007	Aufhebung per 31.12.2010	
Entschädigungsverordnung	01.01.2009	Aufhebung per 31.12.2010	
Verordnung über die Berechtigungsregeleung GERES/ZPV	01.01.2004	Aufhebung per 31.12.2010	
Gebührentarif für die Feuerungskontrolle	02.06.2006	Aufhebung per 31.12.2010	
Abwasserentsorgungsreglement	08.06.2001	Aufhebung per 31.12.2010	
Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement	08.06.2001	Aufhebung per 31.12.2010	
Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement	12.06.2001	Aufhebung per 31.12.2010	
Antennenreglement	10.12.1993/ 05.12.2008	Aufhebung per 31.12.2010	
Gebührentarif zum Antennenreglement	01.07.2008	Aufhebung per 31.12.2010	
Baureglement	29.03.1993/ 26.04.2000	Weitergeltung innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen	Gilt innerhalb der alten Grenzen bis zum Inkrafttreten einer neuen baurechtlichen Grundordnung (Art. 31 Fusionsvertrag).
Elektrizitätsversorgungsreglement mit Konzessionsvertrag	02.12.2005	Aufhebung per 31.12.2010	
Abfallreglement	03.04.1992	Aufhebung per 31.12.2010	
Gebührentarif zum Abfallreglement	03.04.1992/ 13.11.2007	Aufhebung per 31.12.2010	
Gebührenreglement	05.12.2002	Aufhebung per 31.12.2010	
Gebührenverordnung	01.01.2003	Aufhebung per 31.12.2010	
Reglement über die Liegenschaftssteuer	07.12.2001	Aufhebung per 31.12.2010	

Anhang 4: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden

Gemeinde	Parzelle	Bezeichnung	Amtl. Wert
Bettenhausen	10	Dorfstrasse 20; Gemeindehaus	663400
		Dorfstrasse 24; Feuerwehrmagazin	188800
		Parkplatz	18400
		Platz Umschwung	0
		Land baurechtsbelastet	0
	12	Dorf; Weg	0
	13	Kirch/Unterfeld; Weg	0
	14	Entliweg; Weg	0
	15	Riedackerweg; Weg	0
	16	Laengmattweg; Weg	0
	17	Giebeleich; Weg	0
	20	Dorfstrasse; Land	30
	21	Friedau; Weg	0
	24	Postweg; Strasse	0
	25	Holzstrasse; Strasse	0
	26	Zelgliweg; Weg	0
	27	Eggenweg; Weg	0
	28	Schindmatteggweg; Weg	0
	29	Schindmattegg; Land	4210
	30	Allmendlibach, Gewässer	0
	32	Altachenbach; Gewässer	0
	33	Stauffenbach; Gewässer	0
	35	Kirchweg; Weg	0
	37	Hegenrainweg; Weg	0
	38	Kirchweg; Weg	0
	39	Einschlagweg; Weg	0
	40	Mattenweg; Weg	0
	41	Buchsistrasse; Strasse	0
	141	Brunnmatt; Land	18130
	224	Hegenrain; Land	680
	243	Furtmattweg; Weg	0
	244	Furtmattweg; Weg	0
	250	Matte; Strasse	0
	274	Dorfstrasse 3; Wohnhaus	70000
	319	Sandbüüne; Weg	0
	368	Hegenrain; Weg	0
	410	Schmitteweg; Strasse	0
	447	Hegenrain-Schmitteweg; Weg	0
	468	Weyerwaldweg; Strasse	0
	471	Weyerwaldweg; Strasse	0
	90005	Hegenrain; Bushaltestelle	1400
		Hegenrain; Parkplatz	4700

Gemeinde	Parzelle	Bezeichnung	Amtl. Wert
Bollodingen	1	Dorfplatz 2; Gemeindehaus	249100
		Dorfplatz 2A; Magazin	5500
		Dorfplatz 2B; Garage	10800
		Dorfplatz; Platz Umschwung	0
		Dorfplatz; Land Art. 27 ABD	250
	2	Hegigasse; Weg	0
	3	Hohle; Weg	0
	4	Hegigasse; Weg	0
	5	Beunde; Land	310
	6	Hegenstrasse 6, Feuerwehrmagazin	56400
		Hegenstrasse; Platz Umschwung	0
	8	Homberg; Weg	0
	9	Oenz; Gewässer	0
	10	Oenz; Gewässer	0
		Land unproduktiv	0
	11	Oenz; Gewässer	0
	12	Altache; Gewässer	0
	13	Oenz; Gewässer	0
	14	Oenz; Gewässer	0
	23	Dorf; Strasse	0
	208	Hoeheweg; Weg	0
	216	Hegenstrasse 33; Pumpstation	164700
		Hegenstrasse; Platz Umschwung	0
		Hegenstrasse; Strasse, Weg, Trottoir	0
	249	Vorstadt; Strasse (Mattenweg)	0
	250	Dorf; Strasse (Mattenweg)	0

Anhang 5: Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen

Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden

Name	Rechtsform	Umschreibung Leistungserbringung	Bettenhausen	Bollodingen
Gemeindeverbände				
ARA Herzogenbuchsee und Umgebung.	Gde Verband	Abwasser Kläranlage	x	x
ARA Klärschlammentsorgung	Gde Verband	Abwasser Klärschlammbeseitigung	x	x
Schulgde Bettenhausen-Bollodingen	Gde Verband	Primar- und Realschule	x	x
Oberstufenverband Herzogenbuchsee	Gde Verband	Sekundarschule / hauswirtschaftlicher Unterricht / Realschule	x	x
Kleinklassenwesen	Vertrag	Schule Kleinklasse	x	x
Begräbnisbezirk Thörigen	Gde Verband	Begräbniswesen	x	x
Öffentliche Sicherheit Amt Wangen	Gde Verband	Öffentliche Sicherheit (Zivilschutz, RFO)	x	x
Feuerwehrverband Buchsi-Oenz	Gde Verband	Feuerwehr	x	x
Wasserversorgung untere Oenz	Gde Verband	Wasserversorgung	x	x

Mitgliedschaften und Beteiligungen in anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen

Kapitalgesellschaften				
Anzeiger Amt Wangen AG	AG	Aktionär / Publikationsorgan	x	x
KEBAG AG	AG	Aktionär / Abfallverbrennung	x	x
Bernische Kraftwerke AG	AG	Aktionär	x	
Oberaargauisches Pflegeheim	Genossenschaft	Aktionär / Stationäre Alterspflege	x	x
Aare Seeland Mobil AG	AG	Aktionär	x	x
ZAR Emmental-Oberaargau AG	AG	Aktionär / Zivilschutzausbildungszentrum	x	x
Solidarität Langenthal	Genossenschaft	Betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Menschen	x	
Entsumpfungsgenossenschaft	Genossenschaft	Bleienbach, Thörigen, Bettenhausen, Bollodingen	x	
Vereine/Stiftungen/Mitgliedschaften				
SPITEX Oenz	Verein	Krankenpflege	x	x
Einsatzkosten in a.o. Lagen	Stiftung	Einsatzkosten der Gemeinden in a.o. Lagen	x	x
Oberaargauischer Tierschutzverein	Verein	Tierschutz	x	x
Stiftung Karolinenheim Rumendingen	Stiftung	Geschützte Wohn- und Ausbildungsstätte für Behinderte	x	x
Stiftung Lerchenbühl, Burgdorf	Stiftung	Schulheim für geistig Behinderte	x	x
Jahrbuch-Vereinigung Oberaargau	Verein	Herausgabe des „Oberaargau-Jahrbuches"	x	x
Berner Wanderwege	Verein	Unterhalt Wanderwegnetz im Kanton Bern	x	x
Lungen- und Langzeitkranke	Verein	Vorbeugung Tuberkulose und andere Lungenkrankheiten	x	x
Mütter-und Väterberatung Kanton BE	Verein	Mütter- und Väterberatung	x	x

Pro Senectute Amt Wangen	Verein	Beratung in Alters- und Alternsproblemen	x	x
Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus	Verein	Stationäre Alterspflege	x	x
Samariterverein Herzogenbuchsee	Verein	Samariterdienste	x	x
IG Ländlicher Raum	Verein	Nachhaltige Förderung des ländlichen Raumes	x	
Berner Konferenz für Fürsorge und ...	Verein	Förderung und Ausbau der Sozialhilfe	x	x
KIP Koordiniertes Integrationsprogramm	Verein	Beschäftigungsprogramm für Erwerbslose	x	x
GA Region Herzogenbuchsee	Einf. Gesellschaft	Betrieb Kommunikationszentrum Radio/TV etc.	x	x
Verein Jugendarbeit Herzogenbuchsee	Verein	Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	x	
Trägerverein KinderHut H'buchsee	Verein	Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter	x	x
Regionales Arbeitszentrum RAZ	Stiftung	Regionales Arbeitszentrum für Behinderte	x	x
Region Oberaargau	Verein	Förderung Volkswirtschaft und Tourismus	x	x
Förderverein Jugendparlament Oag.	Verein	Förderverein Jugendparlament Oberaargau	x	
Verb. bern. Ausgleichskassenleiter	Verein	AHV-Ausgleichskassenleiter/innen	x	x
Verb. bern. Finanzverwalter/innen	Verein	Bernischer Finanzverwalterverband	x	x
Verb. bern. Gemeindeschreiber/innen	Verein	Bernischer Gemeindeschreiberverband	x	x
Previs bernische Gemeinden	Stiftung	Pensionskasse bernischer Gemeinden	x	x
Verband bernischer Gemeinden	Verein	Unterstützung zur Wahrung der Gemeindeautonomie	x	x
Schweizerischer Gemeindeverband	Verein	Gemeinsame Interessen der Schweizer Gemeinden		x
Stiftung Bibliothek Herzogenbuchsee	Stiftung	Freiwilliger Gemeindebeitrag	x	x

Anhang 7: Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden

A. Einwohnergemeinde Bettenhausen

Geschäft / Thema	Zuständigkeit	Status	Bemerkungen
Zur Zeit keine hängigen Rechtsgeschäfte in der Gemeinde Bettenhausen			

B. Einwohnergemeinde Bollodingen

Geschäft / Thema	Zuständigkeit	Status	Bemerkungen
Heizungssanierung Gemeindehaus (Anschluss an Holzschnitzel-Fernheizung)	Gemeinderat	Verpflichtungskredit von Fr. 35'000.00 durch Gemeindeversammlung am 4.12.2009 bewilligt	Die Sanierung sollte bis am 1.10.2010 abgeschlossen sein

Anhang 8: Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden per 31.12.2009 (Aktiven, Passiven, Vermögen)

A. Einwohnergemeinde Bettenhausen

Kto.	Bezeichnung	Bestand in CHF	Bemerkungen
1	**Aktiven**	**3'529'974.32**	
10	**Finanzvermögen**	**3'498'160.32**	
100	*Flüssige Mittel*	339'938.51	
1000	Kasse	3'581.75	
1001	Post	83'178.23	
1002	Banken	253'178.53	
101	*Guthaben*	1'600'548.21	
102	Anlagen	1'544'099.45	
103	Transitorische Aktiven	13'574.15	
11	**Verwaltungsvermögen**	**31'814.00**	
114	*Sachgüter*	3.00	abgeschrieben
115	Darlehen und Beteiligungen	31'811.00	
12	**Spezialfinanzierungen**		
128	*Vorschüsse für Spezialfinanzierungen*		Keine
2	**Passiven**	**3'529'974.32**	
20	**Fremdkapital**	**112'658.92**	
200	*Laufende Verpflichtungen*	79'498.85	
204	*Rückstellungen*	24'424.00	
205	*Transitorische Passiven*	8'736.05	
22	**Spezialfinanzierungen**	758'941.15	
2280	Spezialfinanzierungen gestützt auf übergeordnetes Recht	709'699.50	
2281	Spezialfinanzierungen gestützt auf Gemeindereglemente	49'241.65	
23	**Eigenkapital**	**2'658'374.25**	

B. Einwohnergemeinde Bollodingen

Kto.	Bezeichnung	Bestand in CHF	Bemerkungen
1	**Aktiven**	**1'583'122.08**	
10	**Finanzvermögen**	**1'519'289.73**	
100	*Flüssige Mittel*	*416'577.28*	
1000	Kasse	203.90	
1001	Post	376'866.98	
1002	Banken	39'506.40	
101	*Guthaben*	*1'055'101.55*	
102	*Anlagen*	*46'700.00*	
103	*Transitorische Aktiven*	*910.90*	
11	**Verwaltungsvermögen**	**63'832.35**	
114	*Sachgüter*	*48'948.35*	
115	*Darlehen und Beteiligungen*	*14'884.00*	
12	**Spezialfinanzierungen**		
128	*Vorschüsse für Spezialfinanzierungen*		Keine
2	**Passiven**	**1'583'122.08**	
20	**Fremdkapital**	**68'652.65**	
200	*Laufende Verpflichtungen*	*22'215.50*	
202	*Mittel- und Langfristige Schulden*	*28'170.00*	
203	*Verpflichtungen für Sonderrechnungen*	*188.80*	
204	*Rückstellungen*	*17'978.35*	
205	*Transitorische Passiven*	*100.00*	
22	**Spezialfinanzierungen**	**69'962.75**	
23	**Eigenkapital**	**1'444'506.68**	

Anhang 9: Finanzplan inkl. geplante Investitionen der neuen Einwohnergemeinde Bettenhausen für die Jahre 2010 bis 2015

Ergebnisse der Finanzplanung

Beträge in 1'000 Franken

	Basisjahr	Prognoseperiode					
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Prognose Laufende Rechnung *							
Total Ertrag	2'170	1'959	1'925	1'914	1'915	1'912	1'958
Total Aufwand	2'041	2'141	1'970	1'998	2'023	2'034	2'081
Handlungsspielraum der Laufenden Rechn.	**129**	**-181**	**-45**	**-84**	**-108**	**-123**	**-124**
Nettoinvestitionen	180	36	43	270	125	70	55
Prognose der Belastung							
Investitionsfolgekosten/-erträge		-4	0	20	29	33	31
Handlungsspielraum der Laufenden Rechn.	129	-181	-45	-84	-108	-123	-124
Unter-/Überdeckung	-62	-178	-46	-104	-138	-156	-155
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	**4'099**	**3'922**	**3'876**	**3'772**	**3'634**	**3'478**	**3'323**
Finanzkennzahlen							
Selbstfinanzierungsgrad	30.9%	-202.1%	117.3%	6.1%	-8.9%	-36.5%	-48.6%
Selbstfinanzierungsanteil	2.9%	-3.9%	2.7%	0.7%	-0.6%	-1.4%	-1.4%
Zinsbelastungsanteil	-3.9%	-3.1%	-3.5%	-3.5%	-3.5%	-3.4%	-3.3%
Kapitaldienstanteil	-0.2%	-0.7%	-1.1%	0.0%	0.5%	0.7%	0.7%
Bruttoverschuldungsanteil	1.5%	1.0%	0.4%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Investitionsanteil	9.2%	1.8%	2.3%	10.7%	6.3%	3.6%	2.9%

Geplante Investitionen 2011 bis 2015: Total Fr. 563'000

Was / wann	2011	2012	2013	2014	2015
Investitionsbeiträge ARA Buchsi	8'000	10'000	15'000	10'000	
Investitionsbeiträge Sekundarschule Buchsi	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Schulhaus; An- bzw. Einbau Lehrerzimmer		200'000			
Schulhaus; Sanierung Hartplatz			80'000		
Schulhaus; Einrichten Basisstufe			20'000		
Schulhaus; Sanierung Heizung				50'000	
Turnhalle; Sanierung Bodenbelag	25'000				
Kanalisationspumpwerk Hegen; Sanierung					45'000
Gemeindehaus Bettenhausen; Sanierungen		50'000			